



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Mai 2020

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	249	108	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	250	
105	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	249	109	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	251
106	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	249	110	Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	251
107	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	250	111	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	252
			112	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	252

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neuanschluss der Firma INEOS Phenol GmbH an die Leitung 13/4 (DN 400) in Bottrop

Die Open Grid Europe GmbH plant den Neuanschluss der Firma INEOS Phenol GmbH mit einer Nennweite von DN 150 an die Leitung 13/4 (DN 400) in Bottrop. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen soll der Abgang als Doppelabgriff ausgeführt werden.

Für die Baumaßnahme hat die Open Grid Europe GmbH mit Schreiben vom 18.03.2020 den Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung ergab, dass keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen. Die Vorhabenfläche befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet LSG 4307-011 Feldhausen-Overhagen, jedoch werden durch die lediglich temporäre Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Gebietes herbeigeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden keine wahrnehmbaren Änderungen im Gelände verbleiben, so dass die Maßnahme sowohl für die Eingriffsregelung, wie auch auf das Landschaftsbild nur unwesentliche Auswirkungen hat.

Gleiches gilt für die geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleeen gem. § 29 BNatSchG in Form des 200 m westlich der Vorhabenfläche gelegenen LB 2.4.9 Baumeisters Berg.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 23.04.2020

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.03-06/20

Im Auftrag

gez. René Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 249

106 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Simone Stock

Letzte hier bekannte Anschrift:

Langer Rüggen 27

44265 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25. Februar 2020 - 27.1.2.13-51S0-528819-2 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Albrecht-Thaer-Str. 9

- Raum N 3063 -

48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 11.03.2020 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 249-250

107 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 22. April 2020
Dezernat 34

34.02.02.02-A 3/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. April 2020 Herrn Christian Schmitz mit Wirkung vom 01. Mai 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 4/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. April 2020 Herrn Stephan Planz mit Wirkung vom 01. Mai 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 5/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. April 2020 Herrn Frank Carsten Schmidt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen VIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 6/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. April 2020 Herrn Oliver Schriever mit Wirkung vom 01. Mai 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf VII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 7/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. April 2020 Herrn Frank Brockmann mit Wirkung vom 01. Mai 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 8/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. April 2020 Herrn Gerald Kreimer mit Wirkung vom 01. Mai 2020 zum bevollmächtigten Be-

zirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 250

108 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9943884-1000/0100.B

48147 Münster, den 29.04.2020

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG), Westring 10, 59320 Ennigerloh betreibt im Auftrag des Kreises Warendorf die Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE).

Die gesamte ZDE wurde mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 26.08.1981 durch den Regierungspräsidenten Münster genehmigt.

Mit Antrag vom 23.03.2020 hat der Kreis Warendorf gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Änderungen der Deponie beantragt, welche die Einrichtungen zur Verwertung bzw. Entsorgung des erfassten Deponiegases betreffen. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Gasförderstation mit CHC-Kohlenwasserstoff-Converter auf dem Gelände der ZDE.

Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben des Kreises Warendorf war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Warendorf wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, keine natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.
2. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für den Standort des Vorhabens und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes keine Beeinträchtigungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.

3. Die Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) als nicht erheblich zu bewerten.
4. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Gasförderstation mit CHC-Kohlenwasserstoff-Converter ist hinsichtlich der bisher genehmigten Situation als nicht relevante Veränderung zu bezeichnen.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Matthias Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 250-251

109 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0003/20.0135924-0004/0004.V
48147 Münster, den 16.04.2020

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag für die zweite Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Lackherstellung auf dem Betriebsgrundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1330), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Abfülllinien für die Abfüllung von entzündbaren Stoffen, Maßnahmen zur Instandsetzung einer Dichtfläche, die Errichtung und der Betrieb einer Logistikfläche an der Nordseite des Gebäudes D202 sowie die Errichtung und der Betrieb einer Reinigungsstation.

Die zulässige genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissions-situation hat. Die Abluftströme aus den neuen Abfüllanlagen und der neuen Reinigungsstation werden der bestehenden Abluftverbrennungsanlage zugeführt. Außerdem wird durch das Vorhaben die Anlagensicherheit nicht beeinträchtigt und es kommt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 251

110 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 22.04.2020
500-0875785-W24/2020 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH hat die Genehmigung zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage zur Reduzierung von biologisch schwer abbaubaren Stoffen in einzelnen Abwasserteilströmen des Chemieparks Marl mittels der Fenton-Reaktion.

Die Abwasservorbehandlungsanlage soll nach Erteilung der Genehmigung bis Ende Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bedarf die Abwasservorbehandlungsanlage einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) zu führen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Weitere Unterlagen:

- FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I)
- Artenschutzprüfung (Formular A)
- Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002 und VDI 3781 Blatt 4
- Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung)

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.05.2020 bis einschließlich 10.06.2020, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadtverwaltung Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Amt 68, Zimmer 030, Tel.-Nr.: 02365/99-6002 oder 6005
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertgottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 02364/933-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.:

0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 11.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 20.08.2020 ab 10.00 Uhr im L206 der Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt. Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 251-252

111 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.04.2020
Az.: 54.09.01.06-007/2020.0002 Nevinghoff 22
48143 Münster

Umgestaltung von Uferbereichen an der Bocholter Aa – Uferweg und Wasserbau entlang des „Weberquartiers“

Auf dem alten Messinggelände beabsichtigt die Stadt Bocholt die Herstellung eines neuen Wohngebietes im Rahmen des Bebauungsplans SW 40. Der Bereich grenzt unmittelbar an die Bocholter Aa. Im Rahmen der Umgestaltung der Uferbereiche der Bocholter Aa im Bereich Weberquartier in Bocholt, soll auch das Gewässer ökologisch aufgewertet werden und dient auch der Erlebbarkeit durch den Menschen. Die Planung sieht vor, eine Uferpromenade

sowie umgestaltete Ufer- und Böschungsbereiche anzulegen. Im Gewässer selbst sollen vorhandene Befestigungen zurückgebaut und Profilaufweitungen vorgenommen werden. Dadurch erfolgt eine Aufwertung der Freiraumqualität, durch die auch die Habitatqualität im Gewässer erhöht wird, sodass zahlreiche Synergien zwischen Ökologie und Erlebbarkeit für den Menschen geschaffen werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 252

112 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.04.2020
Az.: 54.09.01.01-034/2020.0003 Nevinghoff 22
48143 Münster

Aufweitung der Ems unterhalb der A1 im Stadtgebiet von Greven

Die Bezirksregierung Münster, Dez. 54.6, beabsichtigt den Umbau der Ems im Stadtgebiet von Greven zwischen km 251,200 und km 252,100. Die Planung sieht den Einbau von Totholz, die Anlage einer Randsenke und Sekundäraue sowie den Bau von zwei Buhnen zur Strömunglenkung vor. In Teilbereichen muss der vorhandene unbefestigte Fußweg verlegt werden. Die Umgestaltung dient der ökologischen Verbesserung der Ems. Im Gewässer selbst sollen vorhandene Befestigungen zurückgebaut und Profilaufweitungen vorgenommen werden, um naturraumtypische, fließgewässerdynamische Prozesse im Fluss zu entwickeln. Durch die Anlage einer Sekundäraue am rechten Ufer und damit die Wiederherstellung autotypischer Standortbedingungen soll die Basis für ein sich selbst regulierendes Ökosystem geschaffen werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet.

Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 252-253

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster